

FG Köln: Keine Verzinsung bei Erstattung nachgeforderter Lohnsteuer

Sachverhalt

Nach Aufhebung eines zuvor ergangenen Nachforderungsbescheids wurde dem Steuerschuldner (Kläger) die nachgeforderte Lohnsteuer erstattet. Streitig ist, ob der Rückzahlungsbetrag gemäß § 233a AO zu verzinsen ist.

Betroffene Norm

§ 233a AO

Entscheidung

Das FG Köln hat die Verzinsung der erstatteten Lohnsteuer abgelehnt. Zwar ist nach § 233a Abs. 1 Satz 1 AO der Unterschiedsbetrag, der sich nach § 233a Abs. 3 AO u.a. bei der Festsetzung der Einkommensteuer ergibt, zu verzinsen. Dies gilt jedoch nach § 233a Abs. 1 Satz 2 AO nicht bei der Festsetzung von Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen. Unter die Steuerabzugsbeträge fallen laut Gesetzesbegründung des § 233a AO auch die Nachforderungen von Abzugssteuern. Da die Nachforderung von Abzugssteuern nicht verzinst wird, gilt dies auch für die Erstattung eines nachgeforderten Abzugsbetrags.

Anmerkung

Der BFH hat zwischenzeitlich entschieden, dass die Entscheidung des FG, wonach die an den Kläger erstattete Lohnsteuer nicht gem. § 233a AO zu verzinsen ist, zutreffend ist. Der ausnahmslose Ausschluss von Steuerabzugsbeträgen aus der Vollverzinsung ist nicht verfassungswidrig.

BFH, Urteil vom 17.11.2010, [I R 68/10](#), nicht veröffentlicht

Fundstelle

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 18.03.2010, 11 K 459/09, EFG 2010, S. 1386

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 23.02.2006, [III R 66/03](#), BStBl II 2006, S. 741.

BVerfG, Beschluss vom 03.09.2009, [1 BvR 1098/08](#), BFH/NV 2009, S. 2115.

Gesetzesbegründung zu § 233a AO, [BT-Drs. 11/2157](#), S. 195.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.